vorherigen Verwaltungsbeschwerde formulierten Anträge und dürfen nur Rügen enthalten, die auf demselben Grund beruhen wie die in der Beschwerde genannten Rügen. Diese Rügen können vor dem Gerichtshof auf Argumente gestützt werden, die nicht notwendigerweise in der Beschwerde enthalten sind, sich aber eng an diese anlehnen. Daraus folgt, daß die Artikel 90 und 91 des Statuts zwar durch die Einreichung der vorherigen Verwaltungsbeschwerde eine einverständliche Beilegung des Streits zwischen einem Beamten und seiner Verwaltung ermöglichen, jedoch nicht den Rechtsstreit streng und endgültig begrenzen sollen, solange nur die Klageanträge weder den Grund noch den Gegenstand der Beschwerde ändern.

Zulässig ist insbesondere ein Schadensersatzantrag, der erstmals vor dem Gerichtshof gestellt wird, während mit der Verwaltungsbeschwerde nur die Aufhebung der angeblich schadensverursachenden Entscheidung beantragt wurde, da ein derartiger Aufhebungsantrag einen Antrag auf Ersatz des durch diese Entscheidung verursachten Schadens mit umfassen kann.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 126/87 *

I — Sachverhalt und Verfahren

Der Kläger wurde 1967 von der Kommission für Dienstleistungen in der Forschungsanstalt Ispra der Gemeinsamen Forschungsstelle eingestellt. Er ist wissenschaftlicher und technischer Beamter der Laufbahngruppe B, Besoldungsgruppe 3, und gehört gegenwärtig der Abteilung „Infrastruktur" an.

Im Anschluß an die Ausschreibung der Stelle KOM/536/86 — es handelt sich um die Stelle des Leiters der Abteilung, der der Kläger zugewiesen ist — bewarb sich dieser am 29. April 1986. Da ihm mündlich eine Absage erteilt wurde, reichte er am nächsten Tag, dem 30. April, erneut eine Bewerbung durch Einschreiben mit Rückschein ein.

Als der Kläger im August 1986 erfuhr, daß Timm in diese Stelle eingewiesen worden war, legte er am 9. September 1986 Beschwerde ein mit dem Antrag, erstens, die ihm gegenüber erklärte Verweigerung der Teilnahme an dem Verfahren der Besetzung dieser Stelle aufzuheben, zweitens, die Einweisung von Timm in diese Stelle aufzuheben, und drittens, das gesamte Verfahren im Wege der Versetzung oder Beförderung zu wiederholen.

* Verfahrenssprache: Französisch.

Mit Klageschrift, die am 10. April 1987 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, beantragt der Kläger die Aufhebung der stillschweigenden Zurückweisung seiner Beschwerde durch das länger als vier Monate dauernde Schweigen der Kommission auf seine Beschwerde.

II — Anträge der Parteien

Der *Kläger* beantragt:

— die stillschweigende Ablehnung seines Antrags vom 30. April 1986 auf Teilnahme an dem internen Auswahlverfahren zur Besetzung der Stelle KOM/536/86 aufzuheben oder jedenfalls zu widerrufen;

— die Einweisung von Timm in diese Stelle aufzuheben oder jedenfalls zu widerrufen;

— anzuordnen, daß das interne Auswahlverfahren durch Versetzung oder Beförderung wiederholt und hierbei die Bewerbung des Klägers erwogen wird;

— die Kommission zur Zahlung von 20 000 ECU Schadensersatz zu verurteilen.

Die *Kommission* beantragt:

— die Klage als unbegründet abzuweisen;

— über die Kosten nach Rechtslage zu entscheiden.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

III — Zusammenfassung des Vorbringens der Parteien

A — *Zur Zulässigkeit der Klage*

Die *Kommission* erhebt mehrere Unzulässigkeitseinreden gegen die Klage.

a) Die *Kommission* macht zunächst geltend, die Klage sei unzulässig, da sie gegen die dem Kläger gegenüber erklärte Verweigerung der Teilnahme an dem Verfahren zur Besetzung der ausgeschriebenen Stelle gerichtet sei.

1. Der Kläger greife ausdrücklich die Ablehnung seines Antrags vom 30. April 1986 an, mit dem er um Teilnahme an dem „internen Auswahlverfahren" zur Besetzung der betreffenden Stelle ersucht habe. Die betreffende Stelle sei indessen nicht im Wege eines internen Auswahlverfahrens besetzt worden, und im übrigen habe der Kläger zunächst eine „Beförderung/Versetzung" gefordert.

Hierauf erwidert der *Kläger,* daß er nichts anderes als die Aufhebung der Entscheidung verlange, mit der seine Bewerbung um die betreffende Stelle abgelehnt worden sei, und daß die Kommission sich ohnehin in ihrer Antwort vom 9. April 1987 auf seine Beschwerde diesen Standpunkt zu eigen gemacht habe.

2. Die *Kommission* macht weiter geltend, selbst wenn man den Antrag des Klägers dahin auslegen könnte, daß mit der Klage die Aufhebung der Ablehnung der Beförderung auf die betreffende Stelle angestrebt werde, sei die Klage unzulässig, weil verspätet. Der Kläger habe seine Bewerbung am 29. April 1986 vorgelegt; sie sei sofort abgelehnt worden. Da gegen diese Ablehnung nicht binnen drei Monaten gemäß Artikel 91 des Statuts Beschwerde eingelegt worden sei, sei die Klage verspätet. Die Annahme, daß der Kläger die stillschweigende Ablehnung seines am nächsten Tag, dem 30. April 1986, eingereichten Antrags anfechte, sei nicht möglich, weil man sonst zuließe, daß alle Vorschriften über Klagefristen umgangen würden.

Der *Kläger* weist darauf hin, daß die Ablehnungsmaßnahme vom 29. April 1986 lediglich die Maßnahme eines Beamten gewesen und seine wirkliche Bewerbung am 30. April erfolgt sei. Gegen die stillschweigende Ablehnung dieses Antrgas habe er sich ordnungsgemäß nach Maßgabe des in Artikel 91 des Statuts vorgesehenen Verfahrens gewandt.

b) Die *Kommission* macht weiterhin geltend, der Kläger habe kein Interesse an einer Anfechtung der Einweisung von Timm in die fragliche Stelle, da dieser im Rahmen eines im Juli 1985 begonnenen Einstellungsverfahrens, an dem sich der Kläger nicht als Bewerber beteiligt habe, als Bediensteter auf Zeit angestellt worden sei. Im übrigen stehe der Kläger nicht auf der von der Kommission erstellten Liste der zum Übergang in die Laufbahngruppe A geeigneten Beamten und Bediensteten der Laufbahngruppe B und könne daher unter diesen Voraussetzungen nicht durch diese Ernennung betroffen sein.

Nach Meinung des *Klägers* geht es in diesem Punkt um die Frage, ob er eine Anwartschaft auf einen Übergang in die Laufbahngruppe A gehabt habe oder nicht, was die Gültigkeit der von der Kommission erwähnten Liste in Frage stelle, und genau diese Frage bestimme die Lösung des Problems der Zulässigkeit.

c) Die *Kommission* beruft sich auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes, wonach die Klage insoweit unzulässig sei, als sie gegen die stillschweigende Zurückweisung seiner Beschwerde gerichtet sei, denn diese Entscheidung habe eine bloße Bestätigung der Maßnahme gebracht, gegen die die Beschwerde gerichtet gewesen sei.

Zu diesem Punkt stellt der *Kläger* die Entscheidung in das Ermessen des Gerichtshofes.

d) Bezüglich der Schadensersatzklage macht die *Kommission* zunächst geltend, daß dieser keine Beschwerde vorangegangen sei; weiterhin sei sie insoweit unzulässig, als die Aufhebungsklage unzulässig sei; drittens trage der Kläger nicht einmal einen Amtsfehler der Verwaltung vor, und schließlich sei die Klage nicht hinreichend substantiiert.

Zu diesen einzelnen Punkten bringt der *Kläger* vor, erstens, daß der Gerichtshof sogar von Amts wegen die Verwaltung zu einer Entschädigung verurteile, auch wenn sie nicht beantragt sei, wenn es darum gehe, den einem Beamten durch einen Amtsfehler der Verwaltung verursachten inmmateriellen Schaden gutzumachen, zweitens, daß die Schadensersatzklage lediglich hilfsweise erhoben sei, und drittens, soweit es um die Klagebegründung geht, daß die Einrede nicht zulässig sei, weil sich die Kommission

vor ihrer Erhebung zur Hauptsache eingelassen habe.

B — *Zur Begründetheit*

a) Der *Kläger* stützt seine Argumentation zunächst auf den Umstand, daß man seine Bewerbung auf die freie Stelle nicht berücksichtigt habe, obwohl nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 92, 98 Absatz 2 und 45 Absatz 2 des Beamtenstatuts für den Übergang von wissenschaftlichen und technischen Bediensteten von einer Laufbahngruppe zur anderen ein Auswahlverfahren nicht vorgesehen sei. Die in der Ausschreibung beschriebenen Dienstaufgaben entsprächen ganz genau den von ihm wahrgenommenen, weil er tatsächlich eine solche Stelle bereits innehabe.

Es sei zwar richtig, daß die Kommission durch Beschluß vom 3. Juni 1983 Bestimmungen über das „Verfahren vor Beschlüssen betreffend den Übergang von der Laufbahngruppe B in die Laufbahngruppe A von Beamten und Bediensteten auf Zeit der wisssenschaftlichen und technischen Laufbahn" erlassen habe (Verwaltungsmitteilungen Nr. 409 vom 24. Juni 1983), auf deren Grundlage eine — den Namen des Klägers nicht enthaltende — Liste für einen Übergang in die Laufbahngruppe A geeigneter Personen erstellt worden sei, doch habe die Verwaltung diese Liste ohne weiteres beiseite lassen können, wenn dies aus einem objektiven Grund gerechtfertigt gewesen sei. Dieser objektive Grund ergebe sich vorliegend aus der vollkommenen Übereinstimmung zwischen dem Aufgabenprofil des Klägers und den in der Ausschreibung beschriebenen Aufgaben.

Die *Kommission* hält dem entgegen, daß der Kläger als Beamter der Laufbahngruppe B nicht als solcher auf eine Stelle der Laufbahngruppe A habe versetzt werden können. Es habe zunächst eines Übergangs von der Laufbahngruppe B in die Laufbahngruppe A bedurft, der im übrigen nicht als Beförderung hätte gelten können, da Übergänge von einer Laufbahngruppe zur anderen begrifflich keine Beförderungen seien. Der Kläger sei aber nicht in dem nach den „Verfahrensbestimmungen" erstellten Verzeichnis der für einen Übergang in die Laufbahngruppe A geeigneten Personen enthalten gewesen. Die Einweisung in die betreffende Stelle, die zur Laufbahngruppe A gehöre, sei mithin unmöglich gewesen.

Auf den Hinweis des Klägers, daß sein Aufgabenprofil den Anforderungen der Ausschreibung entsprochen habe, entgegnet die Kommission, daß dieses Profil, das von den Dienstvorgesetzten des Klägers bestätigt werde, auch für andere Beamte von deren Dienstvorgesetzten bestätigt worden sei. Mit der Auswahl des Klägers für diese Stelle hätte sich die Kommission mithin eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der sich in gleicher Lage befindenden Beamten schuldig gemacht.

b) Der *Kläger* beruft sich weiterhin auf die Rechtswidrigkeit des von der Kommission für die Besetzung dieser Stelle veranstalteten Auswahlverfahrens. Er unterstreicht, daß die Kommission irrigerweise davon ausgegangen sei, daß er, weil Beamter, nicht an dem betreffenden Auswahlverfahren habe teilnehmen können.

Ein internes Auswahlverfahren setze einen Beschluß der Anstellungsbehörde nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses voraus, der nicht gefaßt worden sei.

In zweiter Linie sei das von der Kommission durchgeführte externe Auswahlverfahren

zur Bildung einer Einstellungsreserve unter zwei Gesichtspunkten regelwidrig: einmal, weil Artikel 29 des Beamtenstatuts fordere, daß vor einem externen Auswahlverfahren die Verwaltungsbehörde die Möglichkeiten der Beförderung oder Versetzung innerhalb des Organs, die Möglichkeiten eines internen Auswahlverfahrens sowie die Versetzungsanträge von Beamten anderer Organe zu prüfen habe, was nicht geschehen sei. Zum anderen, weil das Verfahren zur Bildung einer Einstellungsreserve nur hilfsweise für den Fall möglich sei, daß ein internes Auswahlverfahren nicht ausreiche, um die freien Stellen zu besetzen, und schließlich, weil das externe Auswahlverfahren zur Bildung einer Einstellungsreserve nur in den in Artikel 29 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmefällen möglich sei.

Hierzu macht die *Kommission* zunächst geltend, die Stellen der wissenschaftlichen und technischen Laufbahnen würden im wesentlichen durch die Einstellung von Bediensteten auf Zeit besetzt, Artikel 29 Absatz 1 des Beamtenstatuts werde von der Verwaltung lediglich im Wege der Analogie herangezogen. Es bestehe daher keine Verpflichtung, dessen Regelung genau anzuwenden.

Die Kommission weist nachdrücklich darauf hin, daß Artikel 29 des Statuts lediglich die Einstellung neuer Beamter betreffe. Er hindere die Verwaltung in keiner Weise daran, Bedienstete auf Zeit einzustellen. Genau dies habe die Kommission getan; sie habe kein Auswahlverfahren, sondern lediglich ein Ausleseverfahren zum Zwecke der Einstellung von Bediensteten auf Zeit durchgeführt. Unter diesen Umständen sei es niemals um ein Auswahlverfahren zur Bildung einer Einstellungsreserve gegangen.

Die Verwaltung verfüge nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes auf jeden Fall bei ihrer Entscheidung, ob ein internes Auswahlverfahren stattfinden solle oder nicht, über ein Ermessen.

c) Der *Kläger* beantragt für den Fall, daß nicht auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen erkannt werden sollte, die Kommission zur Zahlung von 20 000 ECU Schadensersatz zu verurteilen, weil er in Höhe des Unterschieds zwischen seinem gegenwärtigen Gehalt und dem Gehalt, das er in der Laufbahngruppe A erhalten hätte, einen materiellen Schaden und ferner einen immateriellen Schaden dadurch erlitten habe, daß die angefochtenen Entscheidungen ihn in seinem Ruf als Beamter beeinträchtigt hätten.

Die *Kommission* macht geltend, der Kläger habe keinerlei Anrecht auf Übergang in die höhere Laufbahngruppe gehabt, da ein solcher Übergang nicht Bestandteil des normalen Ablaufs der Laufbahn sei. Seine Laufbahn als Beamter sei mithin durch die streitigen Entscheidungen nicht beeinträchtigt worden. Zum anderen habe er keinen Anspruch auf Schadensersatz, da das gesamte Einstellungsverfahren rechtmäßig abgelaufen sei. Der Betrag des Schadensersatzes sei im übrigen angesichts des Unterschieds zwischen dem Gehalt in der Laufbahngruppe, der er angehöre, und der höheren Laufbahngruppe frei gegriffen. Einen materiellen Schaden schließlich habe der Kläger nicht erlitten.

F. Grévisse
Berichterstatter